

# Satzung des Voltigiervereins Passau e.V.

Vom 22.02.1995

Geändert am 16. März 2002

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) 1 Der Verein trägt den Namen „VV Passau e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.  
2 Der Verein ist Mitglied beim Verband der Reit- und Fahrvereine Niederbayern/Oberpfalz e.V. und im Bayerischen Landessportverband e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- (2) Sitz des Vereins ist Passau.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt:
  - 1.1. die Pflege und Förderung des Voltigiersports, vor allem im Gebiet der Landkreise Passau und Deggendorf; der Verein bildet seine Mitglieder praktisch und theoretisch in der Sportart Voltigieren aus und unterstützt die Teilnahme von Gruppen- und Einzelvoltigierern auf Wettkämpfen;
  - 1.2. die Förderung des Voltigiersports sowohl im Freizeit- und Breitensport als auch im Leistungssport;
  - 1.3. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
  - 1.4. die Vertretung seiner Mitglieder

gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Kommunen und sonstigen reiterlichen Institutionen;

1.5 die Zusammenarbeit mit den Institutionen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft um bestmögliche Voraussetzungen für eine effektive Ausübung des Voltigiersports zu schaffen;

1.6 insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit, die Verbreitung des Sports und die Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen des Voltigiersports sowie die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen, die dem Voltigiersport dienen, einschließlich von Pferden;

1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.

- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) 1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden.

2 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) 1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
2 Darüber hinaus können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts fördernde Mitglieder werden.
- (2) 1 Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, soweit sie von der Generalversammlung in Anerkennung

hervorragender Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

2 Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen mit Ausnahme der Verpflichtung gem. § 4 Abs. 2 befreit.

#### § 4 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) 1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung der der Generalversammlung zukommenden Rechte.  
2 Jedes Mitglied im Sinn des § 3 Abs. 1 Stz. 1 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.  
3 Die Stimmabgabe Jugendlicher bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist durch die gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.  
4 Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Präsenz eines Vertreters.
- (2) 1 Für alle Mitglieder besteht die Verpflichtung, sich für den Vereinszweck einzusetzen und an der Erfüllung der gefassten Vereinsbeschlüsse mitzuwirken.  
2 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen; den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen; die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu

wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

3 Die Mitglieder unterwerfen sich generell, d.h. also auch außerhalb von Turnieren, der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

4 Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Besitzer und/oder Pferd geahndet werden.

5 die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes.

## § 5 Beitritt, Austritt, Ausschluss

- (1) 1 Der Beitritt ist jederzeit möglich.  
2 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.  
3 der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.  
4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch den Tod des Mitglieds.
- (3) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und ist

- gegenüber dem Vorstand schriftlich  
spätestens bis zum 30. November eines  
Jahres zu erklären.
- (4) 1 Bei vorliegen eines schweren Grundes  
(z.B. satzungswidriges Verhalten,  
Aberkennung der bürgerlichen  
Ehrenrechte) kann der Vorstand ein  
Mitglied ausschließen.  
2 Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied  
Gelegenheit zu Rechtfertigung zu geben.  
3 Dem Ausgeschlossenen steht das Recht  
zu, Beschwerde bei der  
Generalversammlung einzulegen.  
4 Diese entscheidet dann endgültig.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen  
Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Beiträge

- (1) 1 Die Mitglieder des Vereins  
verpflichten sich zur Zahlung eines  
Beitrages und ggfs. einer  
Aufnahmegebühr.  
2 Der Beitrag ist monatlich im Voraus  
fällig, sofern der Vorstand nichts  
anderes beschließt.  
3 Die Zahlung des Beitrages und der  
Aufnahmegebühr erfolgt durch  
Bankeinzug.
- (2) 1 Die mit einem Ehrenamt betrauten und  
ehrenamtlich Tätigen haben nur Ersatz  
für tatsächliche getätigte  
Aufwendungen.  
2 Das Nähere regelt der Vorstand.

## § 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
- (2) Die Organe des Vereins versehen ihr Amt unentgeltlich.

## § 8 Generalversammlung

- (1) 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.  
2 Der Vorstand bestimmt Termin und Ort, setzt die Tagesordnung fest und beruft die Generalversammlung ein und leitet sie.
- (2) Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt per Rundschreiben an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor den Tagungstermin.
- (3) 1 Anträge zur Generalversammlung kann jedes Mitglied stellen.  
2 Die Anträge müssen mindesten acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (4) 1 Eine außerordentliche Generalversammlung kann auch durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.  
2 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt; die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

## § 9 Geschäftsordnung der Generalversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Festlegung der Anwesenheits- und Stimmliste
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - c) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - d) Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands
  - f) Wahl der Mitglieder des Vorstands (alle 2 Jahre)
  - g) Wahl des Beirats (alle zwei Jahre)
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Beschluss über vorliegende Anträge
  - j) Verschiedenes
- (3)
  - 1 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmen.
  - 2 -satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (4)
  - 1 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein stimmberechtigter Anwesender eine geheime Abstimmung verlangt.
  - 2 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher

Mehrheit gefasst.

3 Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

4 Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Vorschläge für die Wahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer kommen aus der Generalversammlung.
- (6) Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) 1 Wahlen erfolgen geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen, es sei denn, die Generalversammlung bestimmt offene Abstimmung; Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.  
2 Bei nur einem Kandidaten für ein Amt kann die Wahl durch Akklamation erfolgen.
- (8) 1 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.  
2 Der Protokollführer wird vom Tagungsleiter bestimmt.

## § 10 Vorstand, Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
- (2) Der Beirat soll bestehen aus:
  - a) Beiratsvorsitzende/Beiratsvorsitzender
  - b) Schriftführerin/ Schriftführer
  - c) Aktivenvertreterin/Aktivenvertreter

d) Vertreterin/Vertreter Freizeitsport\*  
e) Vertreterin/Vertreter Breitensport\*  
f) Vertreterin/Vertreter  
Leistungssport\*

\*Die Vertreterinnen/Vertreter sollen  
Ausbilder sein. Mindestens aber muss  
die/der Vertreterin/Vertreter des  
Leistungssports aktiver Ausbilder sein.

- (3) 1 Vorstand und Beirat werden von der  
Generalversammlung für die Dauer von  
zwei Jahren gewählt.  
2 Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des  
neuen Vorstands im Amt.
- (4) 1 Der Vorstand vertritt den Verein  
gerichtlich und außergerichtlich gemäß  
§ 26 BGB.  
2 Jeder ist  
alleinvertretungsberechtigt.  
3 Der Vorstand führt die einfachen  
Geschäfte der laufenden Verwaltung  
selbständig.
- (5) 1 Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister  
hat die Kassen- und Buchführung sowie  
die Einhaltung regelmäßiger Zahlungen  
zu überwachen und soll für eine  
ausgeglichene Einnahmen- und  
Ausgabenwirtschaft sorgen.  
2 Sie/er ist berechtigt, Zahlungen im  
Rahmen der ordentlichen Führung der  
Geschäfte des Vereins zu leisten.  
3 Nach Schluss eines Geschäftsjahres  
hat der Schatzmeister einen  
Rechnungsabschluss aufzustellen, aus  
welchem die Einnahmen und Ausgaben  
sowie der am Jahresabschluss vorhandene  
Vermögensstand ersichtlich sind.  
4 Der Rechnungsabschluss ist vom  
Vorstand zu unterzeichnen und der  
ordentlichen Generalversammlung zur  
Beschlussverfassung vorzulegen.

- (6) 1 Vorstand und Beirat sollen mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.  
2 Sie können sich eine Geschäftsordnung geben und vollziehen ihre Aufgaben in zweckdienlicher Arbeitsteilung.  
3 Beschlüsse von Vorstand und Beirat werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.  
4 Sie könne ausnahmsweise auch durch Rundfragen bei allen Mitgliedern herbeigeführt werden.  
5 Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit.  
6 Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende bzw. bei Abwesenheit der/die vertretende 2. Vorsitzende.
- (7) 1 Über die Beschlüsse von Vorstand und Beirat ist Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen haben.  
2 Die Protokolle sind allen Mitgliedern von Vorstand und Beirat zuzuleiten.
- (8) Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus oder kann ein Amt nicht besetzt werden, so ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Generalversammlung das fehlende Mitglied zu ergänzen.

#### § 11 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Aufgabe das Kassenwesen, den Einzug der Ausstände und die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu überwachen.
- (2) 1 Sie haben mindestens einmal im Jahr die vorstehenden Prüfungen

durchzuführen.

2 Sie berichten der Generalversammlung und sind nur dieser verantwortlich.

3 Sie dürfen dem Vorstand und Beirat nicht angehören.

## § 12 Finanzordnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand, der Beirat und die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich.

## § 13 Satzungsänderungen

1 Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen erfolgen.

2 Die ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist.

## § 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) 1 Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindesten einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden.  
2 Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.  
3 Die Generalversammlung ist zur Frage der Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder

anwesend sind.

4 Der Beschluss bedarf eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen.

6 Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen.

7 Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesem Fall der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins verfällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation für Tiere, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.

## § 15 Geltung

1 Diese neugefasste Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2 Die Satzung vom 22. Februar 1995 wird zum gleichen Termin unwirksam.

3 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

---

(1.Vorstand)